



Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Die Erkrankung von Kindern stellt berufstätige Eltern vor eine besondere Herausforderung. Damit Sie sich um Ihr Kind kümmern können, kümmern wir uns um Ihren Verdienstausschlag!

Wir informieren Sie:

Wann erhalten Sie Kinderkrankengeld?

Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Anspruchsdauer für Kinderkrankengeld

Höhe des Kinderkrankengeldes

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an – wir helfen Ihnen gerne weiter!

Wann erhalten Sie Kinderkrankengeld?

- Ihr Kind ist erkrankt und wird von Ihnen zu Hause beaufsichtigt. Die Schwenninger ersetzt Ihren Verdienstausschlag, wenn
- es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass Sie als Arbeitnehmer zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben.
 - es keine andere im Haushalt lebende Person gibt, die das Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann (Diese Voraussetzung gilt nicht für schwersterkrankte Kinder).
 - Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
 - Ihr Kind ebenfalls gesetzlich krankenversichert ist, z.B. als beitragsfrei mitversicherter Familienangehöriger.

Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Wenn Sie Anspruch auf Kinderkrankengeld haben, dann haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber bei Erkrankung des Kindes Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Dieser Freistellungsanspruch kann durch den Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Wenn und solange Ihr Arbeitgeber jedoch zu bezahlter Freistellung verpflichtet ist, ruht das Kinderpflege-Krankengeld für diesen Zeitraum.

Der Anspruch des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes entsteht ab dem ersten Tag, von dem an Sie der Arbeit fernbleiben müssen. Der Anspruch entfällt, sobald Ihr Arbeitsverhältnis beendet wird oder Ihr Kind während der Erkrankung das 12. Lebensjahr vollendet. Ist Ihr Kind allerdings behindert und auf Hilfe angewiesen, gilt diese Altersgrenze nicht.

Anspruchsdauer für Kinderkrankengeld

Die Dauer des Anspruchs von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes beträgt je Elternteil für jedes Kind maximal 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr, höchstens jedoch 25 Arbeitstage je Elternteil für alle Kinder. Alleinerziehende Versicherte können das Krankengeld für maximal 20 Arbeitstage pro Kind bzw. höchstens 50 Arbeitstage für alle Kinder pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Ist das Kind schwersterkrank, besteht der Anspruch auf Krankengeld zeitlich unbegrenzt. Nähere Informationen erhalten Sie bei unseren Kundenberatern.

Höhe des Kinderkrankengeldes

Die Höhe des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes berechnet sich nach dem tatsächlich ausgefallenen Arbeitsentgelt. Als Arbeitnehmer erhalten Sie 90% Ihres ausgefallenen Nettoentgelts als Brutto-Krankengeld. Wenn Sie freigestellt worden sind und in den letzten 12 Monaten vor der Freistellung Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) bezogen haben, erhalten Sie 100% Ihres ausgefallenen Nettoentgelts als Brutto-Krankengeld. Das kalendertägliche Brutto-Krankengeld wird auf 70% der Beitragsbemessungsgrenze (2019 jährl.: 54.450,00 Euro) begrenzt. Es beträgt also maximal 105,88 Euro tägl.

Beispielrechnung Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Freistellungszeitraum:	6 Kalendertage
ausgefallenes Bruttoentgelt:	676,00 Euro
ausgefallenes Nettoentgelt:	421,78 Euro
Einmalzahlung:	ja
Ausgefallenes Nettoentgelt:	421,78 Euro / 6 Kalendertage = 70,30 Euro

Da eine Einmalzahlung vorliegt, bleibt es bei 100 % des ausgefallenen Nettoentgelts. Dieses darf 70% der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung (BBG KV) nicht übersteigen.

BBG KV täglich (2019):	151,25 Euro x 70 % = 105,87 Euro
------------------------	----------------------------------

Das ausgefallene Nettoentgelt liegt unterhalb dieses Wertes, also beträgt das Brutto-Krankengeld: 70,30 Euro

Sind vom Krankengeld bei Erkrankung des Kindes Beiträge zu entrichten?

Während des Bezuges von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes bleibt Ihr Versicherungsschutz beitragsfrei erhalten. Als Arbeitnehmer zahlen Sie den halben Beitrag zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Die andere Hälfte zahlen wir für Sie.

Beispielrechnung Beitragssätze 2019

Das Brutto-Krankengeld pro Tag (siehe Beispiel oben)	70,30 Euro
Davon werden Beiträge zur Rentenversicherung (9,3 %)	- 6,54 Euro
Arbeitsförderung (1,25 %)	- 0,88 Euro
und Pflegeversicherung (1,525 %)	- 1,07 Euro
berechnet.	
Zusammen mit unserem Beitragsanteil führen wir den Gesamtbeitrag ab.	
Als Netto-Krankengeld erhalten Sie von uns	61,81 Euro

Weiterführende Infos finden Sie unter:

www.die-schwenninger.de

Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie uns einfach an – unser Service-Team freut sich unter Telefon 0800 3755 3755 5 (kostenfrei für Mobilfunk/Festnetz) auf Ihren Anruf.

Stand: 15.08.2019